

Verordnung
über einen Genehmigungsvorbehalt für die Begründung
von Wohnungseigentum oder Teileigentum in Gebieten einer Erhaltungsverordnung
nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs
(Umwandlungsverordnung 2025 – UmwandV 2025)
Vom 18. Februar 2025

Auf Grund des § 172 Absatz 1 Satz 4 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

Für die Grundstücke in Gebieten einer Erhaltungsverordnung nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs darf Wohnungseigentum oder Teileigentum im Sinne von § 1 des Wohnungseigentumsgesetzes an Gebäuden, die ganz oder teilweise Wohnzwecken zu dienen bestimmt sind, nicht ohne Genehmigung begründet werden.

§ 2

Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 13. März 2025 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 12. März 2030 außer Kraft.

Berlin, den 18. Februar 2025

Der Senat von Berlin

Kai Wegner	Christian Gaebler
Regierender Bürgermeister	Senator für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen